

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 179/10 B

L 7 AS 290/06 (Hessisches LSG)
S 1 AS 96/05 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kreisausschuss des Odenwaldkreises,
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 1. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache um Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2005.
- 2 Der Beklagte lehnte Leistungen wegen fehlender Hilfebedürftigkeit ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das LSG hat im Urteil vom 1.10.2010 ausgeführt, dass das verbleibende Vermögen - auch ohne Berücksichtigungen der Lebensversicherungen des Klägers, die mit einem Berufsunfähigkeitsschutz verbunden seien - nach Abzug der Freibeträge in Höhe von insgesamt 10 550 Euro insgesamt 1989,98 Euro betrage. Die Verwertung der Lebensversicherung, die kein Berufsunfähigkeitsschutz enthalte, stelle auch keine Härte dar. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass auch die Verwertung der mit einem Berufsunfähigkeitsschutz verbundenen Lebensversicherungen keine besondere Härte darstelle.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs als Verfahrensfehler geltend. Das Berufungsgericht habe außer Acht gelassen, dass die Rentenzahlung für die Dauer der Berufsunfähigkeit längstens bis 30.6.2015 bzw. 1.12.2015 dauere, mithin zeitlich befristet sei. Das Berufungsgericht habe somit nicht in Rechnung gestellt, dass der Kläger im Rentenalter lediglich seine Altersrente beziehen werde. Bei Beachtung dieser Tatsache hätte das Berufungsgericht eine andere Wertung vorgenommen und eine besondere Härte bejaht.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel "vermeintlich" begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).



- 6 Der Kläger hat zu dem geltend gemachten Gehörsverstoß (§ 62 SGG) jedenfalls nicht dargelegt, dass das Urteil ausgehend von der insoweit allein maßgebenden Rechtsansicht des LSG auf dem fraglichen Mangel beruhen kann. Hierbei hat er jedenfalls übersehen, dass das LSG seine Auffassung zusätzlich auch darauf gestützt hat, dass die Verwertung der mit einem Berufsunfähigkeitsschutz verbundenen Lebensversicherungen keine besondere Härte darstelle. Auf diese weitere Begründung kann sich der geltend gemachte Verfahrensverstoß nicht beziehen. Es kann deshalb dahinstehen, ob das Vorbringen zu der alternativen Begründung des LSG überhaupt schlüssig ist.
- 7 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)